Blau-Gold-Casino München e.V.

Beitragsordnung (BO)

Fassung vom:	07.10.2014
Geändert am:	03.02.2016
Entwurf vom:	14.12.2022
Geändert am:	23.01.2023

Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Zahlungsverpflichtung und die Art und Weise der Beitragsentrichtung für die Mitglieder des Vereins. Die Beitragshöhe wird laut Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Verwaltung der Beitragszahlungen, Gebühren und Umlagen erfolgen mittels EDV (elektronische Datenverarbeitung). Die personengeschützten Daten werden gemäß dem DSGVO (Bundesdatenschutzgesetz) gespeichert. Mit dem Beitritt stimmen die Mitglieder der Speicherung zu, soweit es dem Vereinszweck dient und die Weitergabe an Dritte z.B. Mitgliedererhebung an die übergeordneten Verbände (LTVB, DTV, BLSV) und Kommunen oder Land erforderlich ist.

A. monatliche Beiträge / Beitragszuschläge / Umlagen

1. Regelbeitrag

jedes aktive Mitglied mit vollendetem 18.Lebensjahr[1] — **45,00 €**

2. Ermäßigter Beitrag

jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr[1] sowie Schüler, Studenten und Auszubildende **auf Nachweis** — **22,50 €**

3. Kinder-Beitrag

für Mitglieder bis zum vollendeten 14.Lebensjahr[1] ab dem 01.04.2023 — **12,00 €**

4. Zweitkind/er ab dem 01.04.2023 — **8,00 €**

haben zwei oder mehr Kinder einer Familie das 14. Lebensjahr[1] vollendet, beträgt der Beitrag für das

1. Kind ab dem 14. Lebensjahr[1] — **22,50 €**

für jedes weitere bis zum vollendeten 14. Lebensjahr[1] an dem 01.04.2023 — **8,00 €**

5. Beitrag für Fördermitglieder — **7,50 €**

6. Aufnahmegebühren einmalig

für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr[1] — **30,00 €**

für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr[1] — **15,00 €**

7. Zusatzbeiträge

Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2022 hat beschlossen, dass die Mitglieder Arbeitsstunden erbringen.

Der Vorstand beschließt auf seiner ersten konstituierenden Sitzung (siehe oben: geändert), die Umsetzung des Beschlusses für das Kalenderjahr 2023 und gegebenenfalls für das Kalenderjahr 2024 auszusetzen. Siehe folgende Absätze 7:

[1] vollendet ist das Lebensjahr mit dem 14./18. Geburtstag

Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr[1] haben jeweils sechs (6) Stunden im Jahr, das entspricht ½ Stunde im Monat, Leistungen für den Verein zu erbringen. Für nicht erbrachte Leistung wird für jede Stunde 10,00 Euro berechnet (60 Euro Jahr) und mit der ersten Beitragszahlung im Folgejahr oder, bei Austritt anteilig, mittels letzter Lastschrift eingezogen.
Wichtig: Jahresüberstunden werden nicht übertragen und führen zu keiner Gutschrift, sondern verfallen.

8. Beitrag bei Härtefällen

Über die Beitragshöhe bei Härtefällen entscheidet lt. Satzung der Vorstand. Es obliegt dem Mitglied die Gründe für einen Nachlass, eine Stundung oder Aussetzung des Beitrages dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und darzulegen.

B. Zahlungen und Erstattungen

Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren im Voraus fällig, wobei das Mitglied die Zahlungsperioden über ein Quartal/Halbjahr/Jahr bewilligen kann.
Anteilige Beiträge auf Grund von Neueintritten werden sofort fällig und eingezogen.
Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag eingezogen.
Kosten für Rücklastschriften und für den Verzug von Mitgliedsbeiträgen, sowie Mahngebühren nach einer Erinnerung trägt das Mitglied.
Bei unterjährigem Ausscheiden werden überzahlte Beiträge erstattet, Aufnahmegebühren sind von der Erstattung ausgenommen.

C. Austritt, Änderung und Art der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist gehalten die Änderungen seiner personenbezogenen Daten dem Verein unverzüglich **schriftlich** anzuzeigen. Insbesondere Adressen- und Namensänderung, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) und Beginn oder Beendigung von Schule, Ausbildung und Studium. Den Austritt regelt die Satzung ebenso, wie den Wechsel des Mitgliedstatus, z.B. zum Fördermitglied oder eben Vollmitglied.
Der Verein ist berechtigt Beitragsänderungen nachträglich zu berechnen, wenn das Mitglied dem Verein beitragsrelevante Änderungen nicht mitteilt.
Eine Änderung des Mitgliederstatus vom ordentlichen zum Fördermitglied kann nur mit der satzungsgemäßen Frist einer Kündigung erfolgen, nämlich zum Ende drei (3) voller Monate nach dem Monat mit dem Antragsdatum.

D. Gültigkeit

Die BO wird aufgrund der Ermächtigung durch die Satzung vom Vorstand erlassen. Sie behält solange ihre Gültigkeit, bis sie durch eine neue Fassung ersetzt wird.

Unterschleißheim, 23.01.2023

……..…….	.....……..…	.....……..…….……
gez.	gez.	gez.
Gisela Klöpfer	Dorothea Plichta	Nadine Lammer
1.Vorsitzende/r	2.Vorsitzende/r (Finanzen)	3.Vorsitzende/r (Sport)